

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Vertragsschluss
3. Vertragsinhalt
4. Leistungserbringung durch CONPRODO
5. Übergabe, Tests, Abnahme
6. Leistungsänderungen
7. Personaleinsatz durch CONPRODO
8. Einsatz von Subunternehmern
9. Ansprechpartner
10. Mitwirkungspflichten des Kunden
11. Kündigung
12. Rechte an Arbeitsergebnissen
13. Vergütung
14. Aufwandsschätzungen
15. Qualitative Mängel an Arbeitsergebnissen
16. Rechtsmängel
17. Haftung
18. Höhere Gewalt
19. Geheimhaltung
20. Datenschutz
21. Schlussbestimmungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von IT- Dienst- und IT-Beratungsleistungen („Consulting-Leistungen“) durch CONPRODO.
- 1.2 Consulting-Leistungen von CONPRODO im Sinne dieser Bedingungen sind z.B. Planungs-, Spezifikations- oder Dokumentationsleistungen, Installations- oder Konfigurationsleistungen, die Erstellung von Schnittstellen oder IT-Anwendungen und -Lösungen, die Erbringung von Support-Dienstleistungen oder die Durchführung von Tests, Einweisungen und Schulungen. Darüber hinaus können entsprechend dem jeweiligen Leistungsangebot von CONPRODO weitere Beratungs- und IT-Dienstleistungen Gegenstand von vereinbarten Consulting-Leistungen sein, wie z.B. die Abarbeitung von Change Requests des Kunden, die Anbindung des Kunden an das Rechenzentrum von CONPRODO oder die technische Einrichtung eines von CONPRODO angebotenen Cloud- oder Managed-Services.
- 1.3 Für andere Leistungen von CONPRODO, wie z.B. die Überlassung und Pflege von Standardsoftware oder der Betrieb und die Nutzung eines von CONPRODO angebotenen Cloud- oder Managed-Services, gelten andere vertragliche Regelungen, die gesondert vereinbart werden müssen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag über die Erbringung von Consulting-Leistungen („Consulting-Vertrag“) kommt durch die schriftliche Annahme eines CONPRODO-Angebots durch den Kunden zustande. Erfolgt die Annahme nach Ablauf einer im CONPRODO-Angebot definierten Annahmefrist, so gilt die verspätete Annahme als neuer Antrag des Kunden, der der schriftlichen Annahmestätigung durch CONPRODO bedarf. Dasselbe gilt für eine Annahmeerklärung des Kunden unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen des CONPRODO-Angebots.
- 2.2 Benötigt der Kunde für seine internen Prozesse die Generierung einer eigenen Bestellung, so wird er den Text seiner Bestellung so formulieren, dass dieser im Einklang mit den vorliegenden Bedingungen sowie mit dem jeweils maßgeblichen CONPRODO-Angebot steht. Davon abweichende Festlegungen in der Bestellung des Kunden werden nur dann Bestandteil eines Consulting-Vertrages, wenn CONPRODO diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.3 Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn CONPRODO eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den darin in Bezug genommenen Einkaufsbedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

3 Vertragsinhalt

Soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird der Inhalt eines Consulting-Vertrages durch folgende Dokumente abschließend geregelt:

- (1) das jeweilige CONPRODO-Angebot für Consulting- Leistungen,
- (2) die im CONPRODO-Angebot referenzierten Dokumente (z.B. eine Aufwandsschätzung oder eine sonstige Leistungsbeschreibung) und
- (3) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Consulting-Leistungen durch CONPRODO.

Bei Widersprüchen oder Abweichungen hat ein vorstehend zuerst genanntes Dokument vorrangige Geltung vor einem nachrangig genannten Dokument.

4 Leistungserbringung durch CONPRODO

- 4.1 CONPRODO wird die im Consulting-Vertrag definierten Leistungen mit der für eine ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung der zum Leistungszeitpunkt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.

- 4.2 Spezielle Vorgaben des Kunden zu Qualitätsstandards, Arbeitsmethoden oder bzgl. der von CONPRODO zu verwendenden Arbeitsmitteln sind für CONPRODO nur verbindlich, soweit diese von CONPRODO ausdrücklich, schriftlich bestätigt werden. Soweit im Consulting-Vertrag nicht abweichend vereinbart, geht etwaiger Mehraufwand, der CONPRODO durch die Beachtung dieser Vorgaben entsteht, zu Lasten des Kunden. Dasselbe gilt für besondere Sicherheitsvorkehrungen des Kunden, durch die der Aufwand von CONPRODO bei der Leistungserbringung erhöht wird.
- 4.3 Von CONPRODO angegebene Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von CONPRODO ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ansonsten sind Terminangaben von CONPRODO unverbindliche Planwerte, die CONPRODO auf Basis von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen angibt.
- 4.4 Setzt die termingerechte Leistungserbringung durch CONPRODO bestimmte Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus, so verschieben sich vereinbarte Leistungstermine entsprechend, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mangelhaft erbringt. Weitergehende Rechte von CONPRODO bleiben hierdurch unberührt.
- 4.5 Soweit die Leistungserbringung nicht zwingend den Vor-Ort-Einsatz von CONPRODO erfordert oder die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich einen Vor-Ort-Einsatz von CONPRODO vereinbart haben, ist CONPRODO nach eigenem Ermessen berechtigt, Consulting-Leistungen auch vom Sitz von CONPRODO aus zu erbringen.
- 4.6 Wenn Gegenstand eines Consulting-Vertrages die Erstellung einer Schnittstelle oder eine sonstige Programmierleistung ist, erfolgt die Überlassung der dabei entstehenden Software, mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Consulting-Vertrag, ausschließlich im Objektcode.

5 Übergabe, Tests, Abnahme

- 5.1 Soweit Gegenstand eines Consulting-Vertrages die Erstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses ist, erfolgt die Übergabe an den Kunden entsprechend den Vereinbarungen im jeweiligen Consulting-Vertrag.
- 5.2 Sieht der Consulting-Vertrag vor, dass CONPRODO zur Überprüfung der

vertragsgemäßen Leistungserbringung bestimmte Tests durchführt, setzt deren Durchführung voraus, dass der Kunde hierbei im erforderlichen Umfang mitwirkt, insbesondere geeignete Testdaten, die vereinbarten IT-Ressourcen und das zur Testdurchführung erforderliche Personal beistellt. Soweit die Durchführung der Tests die Mitwirkung von Dritten erfordert, mit denen der Kunde in Geschäftsbeziehungen steht, ist es Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten in der vereinbarten Art und Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt an den Tests mitwirken.

Maßgebend für die Zuordnung eines Fehlers zu einer der vorstehenden Prioritätsstufen ist das Vorliegen identischer oder vergleichbarer Merkmale wie in der für die Prioritätsstufe maßgeblichen Beschreibung.

Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines Fehlers der Priorität 1 oder 2 verweigern. Ausnahmsweise kann der Kunde auch bei Vorliegen mehrerer Fehler der Klasse 3 die Abnahme verweigern, wenn dadurch die vertragsgemäße Nutzung der abzunehmenden Arbeitsergebnisse stark behindert wird und ein Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungslösung für die Mehrheit der Fehler nicht existiert.

- 5.3 Haben die Parteien im Consulting-Vertrag die Abnahme eines von CONPRODO herzustellenden Arbeitsergebnisses durch den Kunden vereinbart, so erfolgt die Abnahme, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall, wie folgt:

(1) CONPRODO wird dem Kunden die Bereitstellung des Arbeitsergebnisses zur Abnahmeanzeigen.

(2) Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige wird der Kunde unverzüglich mit den zur Abnahme erforderlichen Tests beginnen. Ist der Kunde aus fachlichen Gründen hierzu nicht selbst in der Lage, wird er rechtzeitig vor dem geplanten Abnahmetermin kompetente Dritte mit der Durchführung der Abnahmetests auf Rechnung des Kunden beauftragen.

(3) Haben die Parteien im Rahmen eines Consulting-Vertrages bestimmte Testszenarien zur Überprüfung der Abnahmereife vereinbart, wird der Kunde diese vereinbarungsgemäß durchführen.

(4) Treten im Rahmen der Abnahmetests Abweichungen des abzunehmenden Arbeitsergebnisses gegenüber der vereinbarten Sollbeschaffenheit auf, so sind diese Abweichungen vom Kunden zu protokollieren, entsprechend der nachfolgenden Fehlerklasseneinteilung zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

klassifizieren und unverzüglich an CONPRODO zu melden:

Priorität 1 – Emergency – Besonders schwerwiegender Fehler; eine vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist nicht möglich; ein Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit existieren nicht

Priorität 2 – Critical – Ernsthafter Fehler; die vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist stark behindert; ein Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit existieren nicht

Priorität 3 – Non Critical – Unkritischer Fehler; die vertragsgemäße Nutzung des abzunehmenden Arbeitsergebnisses ist behindert, aber im Wesentlichen möglich; ein Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit ist vorhanden

Priorität 4 – Minor – Alle sonstigen Fehler

Maßgebend für die Zuordnung eines Fehlers zu einer der vorstehenden Prioritätsstufen ist das Vorliegen identischer oder vergleichbarer Merkmale wie in der für die Prioritätsstufe maßgeblichen Beschreibung.

(5) Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines Fehlers der Priorität 1 oder 2 verweigern. Ausnahmsweise kann der Kunde auch bei Vorliegen mehrerer Fehler der Klasse 3 die Abnahme verweigern, wenn dadurch die vertragsgemäße Nutzung der abzunehmenden Arbeitsergebnisse stark behindert wird und ein Patch, Hotfix oder eine zumutbare Umgehungslösung für die Mehrheit der Fehler nicht existiert.

(6) CONPRODO hat Fehler, die die Abnahme verhindern, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und seine Leistungen dem Kunden erneut zur Abnahme bereitzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 5.3 (1) bis 5.3 (5) gelten für die erneute Abnahme entsprechend.

(7) Liegen keine oder nur Fehler der Priorität 3 oder 4 vor, so wird der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Testzeit CONPRODO gegenüber die Abnahme des Arbeitsergebnisses erklären. Dabei kann er sich das Recht zur Beseitigung der noch verbleibenden Fehler der Priorität 3 oder 4 in der Abnahmeerklärung vorbehalten.

(8) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von CONPRODO bestimmten angemessenen Frist das Arbeitsergebnis abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Ferner gilt die Abnahme als erteilt, wenn der Kunde das abzunehmende Arbeitsergebnis mehr als 30 Kalendertage produktiv nutzt, ohne dass dabei ein vom

Kunden gerügter Fehler der Priorität 1 oder 2 aufgetreten ist.

6 Leistungsänderungen

6.1 Der Kunde kann nach Abschluss eines Consulting-Vertrages jederzeit Änderungen oder Ergänzungen zu den vereinbarten Leistungen bei CONPRODO anfragen. CONPRODO wird eine solche Anfrage des Kunden innerhalb angemessener Frist prüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Konditionen CONPRODO bereit ist, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Erbringung der Leistungsänderung oder -ergänzung besteht jedoch nur dann, wenn die Parteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung entsprechend den Regelungen von vorstehender Ziffer 2 und 3 getroffen haben. Bis dahin bleibt es beim bisherigen Leistungsumfang.

6.2 Erfordert die Prüfung eines Änderungs- und Ergänzungsverlangens des Kunden eine genaue Analyse darüber, ob und wie CONPRODO die gewünschte Leistung umsetzen kann, so wird CONPRODO dies dem Kunden zusammen mit den für eine solche Analyse maßgeblichen Preisen von CONPRODO mitteilen. Wünscht der Kunde daraufhin CONPRODO mit der Analyse zu beauftragen, werden die Parteien hierüber einen gesonderten Vertrag entsprechend den Regelungen in vorstehender Ziffer 2 und 3 schließen.

7 Personaleinsatz durch CONPRODO

7.1 Die Leistungserbringung durch CONPRODO erfolgt durch Personal, das für die Erbringung der im Consulting-Vertrag definierten Leistungen ausreichend qualifiziert ist. Auswahl und Einsatzplanung des CONPRODO-Personals bestimmt CONPRODO.

7.2 Das von CONPRODO eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen von CONPRODO. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Personal von CONPRODO Weisungen zu erteilen.

7.3 CONPRODO kann im Bedarfsfalle eine von CONPRODO eingesetzte Person nach eigenem Ermessen jederzeit austauschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person auf Grund von Krankheit, anstehenden Fortbildungsmaßnahmen, wegen Kündigung oder aus familiären oder vergleichbaren Gründen an der Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung obliegenden Aufgaben verhindert ist.

7.4 Der Kunde kann den Austausch einer von CONPRODO zur Durchführung eines Consulting-Vertrages eingesetzten Person

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

verlangen, wenn diese Person wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten von CONPRODO verstoßen hat.

- 7.5 Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen ein Austausch einer Person erforderlich ist, wird CONPRODO auf eine ausreichende Qualifikation der neuen Person achten. Im Falle eines Austauschs des CONPRODO-Personals nach vorstehender Ziffer 7.3 und 7.4 hat CONPRODO seinen dadurch entstehenden Mehraufwand selbst zu tragen.
- 7.6 CONPRODO verpflichtet sich, die maßgeblichen Mindestlohnvorschriften einzuhalten.

8 Einsatz von Subunternehmern

- 8.1 Soweit im jeweiligen Consulting-Vertrag nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist CONPRODO berechtigt, Vertragsleistungen auch durch Subunternehmer zu erbringen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen von CONPRODO tätig. CONPRODO haftet für ein Verschulden eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
- 8.2 Soweit Subunternehmer zur Erbringung der ihnen von CONPRODO übertragenen Aufgaben Zugang zu vertraulichen Daten oder Informationen des Kunden benötigen, wird CONPRODO durch angemessene vertragliche Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern etwaige Pflichten aus Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen zwischen CONPRODO und dem Kunden an den Subunternehmer weitergeben.
- 8.3 CONPRODO verpflichtet sich, nur Subunternehmer einzusetzen, die sich gegenüber CONPRODO auf die Einhaltung der maßgeblichen Mindestlohnvorschriften verpflichten. Auf Verlangen des Kunden wird CONPRODO dem Kunden eine schriftliche Bestätigung des Subunternehmers vorlegen, in der dieser die Einhaltung der maßgeblichen Mindestlohnvorschriften schriftlich bestätigt.

9 Ansprechpartner

Sofern die Parteien dies für erforderlich halten, können sie im Consulting-Vertrag jeweils einen Ansprechpartner benennen, der dem Ansprechpartner der jeweils anderen Partei zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht und in der Lage ist, verbindliche Auskünfte und Entscheidungen entweder selbst zu geben und zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Ist CONPRODO bei der Erbringung der im Consulting-Vertrag vereinbarten Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen, so

wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen vereinbarungsgemäß und für CONPRODO kostenlos erbringen.

- 10.2 Benötigt CONPRODO für die Leistungserbringung Informationen oder Unterlagen über Geschäftsprozesse, Systemanforderungen, Schnittstellen, Mappings oder Einsatzbedingungen des Kunden oder der Geschäftspartner des Kunden, so wird der Kunde CONPRODO diese Informationen und Unterlagen auf Anforderung in der vereinbarten Form vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 10.3 Erfordert die Leistungserbringung durch CONPRODO den Zugang des Personals von CONPRODO zu den vom Kunden genutzten Kommunikations- und/oder IT-Systemen, so wird der Kunde dem Personal von CONPRODO auf Anforderung den erforderlichen Zugang zu den betreffenden Systemen während der üblichen Betriebszeiten des Kunden oder den darüber hinaus im Einzelfall vereinbarten Zeiten verschaffen.
- 10.4 Soweit CONPRODO zur Durchführung eines Consulting- Vertrages einen Remote-Zugriff auf die Kommunikations- und/oder IT-Systeme des Kunden benötigt, wird der Kunde dem Personal von CONPRODO entsprechende Zugriffsrechte im vereinbarten Umfang verschaffen und die auf seiner Seite hierzu notwendigen Kommunikationssysteme auf eigene Kosten vorhalten.
- 10.5 Erfordert die Leistungserbringung durch CONPRODO einen Vor-Ort- Einsatz beim Kunden, so wird der Kunde dem Personal von CONPRODO die vereinbarte Anzahl von Vor-Ort- Arbeitsplätzen einrichten und zu den vereinbarten Zeiten und für die vereinbarte Dauer zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die erforderliche Ausstattung eines solchen Arbeitsplatzes sowie die zur Vertragsdurchführung benötigte Anzahl vereinbaren die Parteien im jeweiligen Consulting-Vertrag.
- 10.6 Soweit das Personal von CONPRODO zur Leistungserbringung Zugang zu Räumlichkeiten oder Kommunikations- und/oder IT- Systemen von Dritten benötigt, mit denen der Kunde in Geschäftsbeziehung steht, so wird der Kunde dem Personal von CONPRODO auf Anforderung den erforderlichen Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten und/oder Systemen während der üblichen Betriebszeiten des Dritten oder den darüber hinaus im Einzelfall vereinbarten Zeiten verschaffen.
- 10.7 Erfordert die Leistungserbringung durch CONPRODO die Mitwirkung fachkundiger

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

Mitarbeiter des Kunden oder der mit dem Kunden im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, so wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Mitarbeiter für die betreffende Aufgabe ausreichend qualifiziert sind und zu den vereinbarten Zeiten und in dem vereinbarten Umfang mitwirken. Können erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden nur durch Dritte erbracht werden, mit denen der Kunde in Geschäftsbeziehungen steht, so wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Dritten auf Kosten des Kunden im erforderlichen Umfang mitwirken.

- 10.8 Der Kunde wird bei der Durchführung von Tests die vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringen.
- 10.9 Erfordert die Leistungserbringung durch CONPRODO neben den hier aufgelisteten Mitwirkungspflichten weitere Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Kunden, so werden die Parteien diese im jeweiligen Consulting-Vertrag auflisten.
- 10.10 CONPRODO hat Verzögerungen in der Leistungserbringung, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein von Kunden beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, verspätet, unvollständig oder mangelhaft erbringt, nicht zu vertreten.
- 10.11 Etwaigen Mehraufwand von CONPRODO, der durch die unterlassene, verspätete, unvollständige oder mangelhafte Mitwirkung oder Beistellung des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten entsteht, kann CONPRODO dem Kunden gesondert in Rechnung stellen, wenn der Kunde mit den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im Verzug ist. Sonstige Rechte von CONPRODO bleiben hierdurch unberührt.

11 Kündigung

- 11.1 Ist Gegenstand eines Consulting-Vertrages die Erstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses, so ist eine Kündigung des Kunden vor Vertragserfüllung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein etwaiges Recht zur vorzeitigen Kündigung nach § 648 S. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2 Sind nach dem Consulting-Vertrag Leistungen über einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Parteien statt eines festen Leistungszeitraums die Abnahme eines fest vereinbarten Leistungskontingents vereinbart haben. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung vor vollständiger Abnahme des vereinbarten Leistungskontingents ebenfalls

ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt durch die hier vereinbarten Regelungen jedoch unberührt.

- 11.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann auch nur schriftlich verzichtet werden.

12 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 12.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen, die CONPRODO auf Grund eines Consulting-Vertrages für den Kunden erstellt, ein einfaches, dauerhaftes Recht, die betreffenden Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen und den Festlegungen im betreffenden Consulting-Vertrag bestimmungsgemäß zu nutzen. Bei etwaigen Widersprüchen zu den vorliegenden Bedingungen gelten die Festlegungen im betreffenden Consulting-Vertrag vorrangig.
- 12.2 Mangels abweichender Vereinbarungen im Consulting-Vertrag ist der Kunde berechtigt, Arbeitsergebnisse, die in Form von Computerprogrammen geliefert werden, in dem für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Umfang zu vervielfältigen. Dabei müssen etwaige Schutzrechtsvermerke des Originals in unveränderter Form übernommen werden. Die Erstellung weiterer Kopien ist nur gestattet, soweit diese für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Arbeitsergebnisse erforderlich sind.
- 12.3 Der Einsatz von Arbeitsergebnissen für andere Unternehmen – auch innerhalb des Konzerns des Kunden – bedarf der ausdrücklichen Rechtseinräumung im Consulting-Vertrag.
- 12.4 Mangels abweichender Vereinbarung im Consulting-Vertrag ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an den Arbeitsergebnissen zu gewähren, insbesondere auch nicht im Wege der Vermietung oder des Leasings.
- 12.5 Übersetzungen und Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse sind nur zulässig, wenn und soweit CONPRODO dem Kunden derartige Rechte im Consulting-Vertrag ausdrücklich gewährt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, einen Fehler eines Computerprogramms, das CONPRODO für den Kunden individuell erstellt hat, zu berichtigen, wenn dies für die bestimmungsgemäße Nutzung des betreffenden Computerprogramms erforderlich ist.
- 12.6 Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

vorläufiges, durch CONPRODO widerrufbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Ausübung des Widerrufsrechts bedeutet keinen Rücktritt von dem betreffenden Consulting-Vertrag.

- 12.7 Sofern Dritte die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betreiben, bevor der Kunde die vereinbarte Vergütung vollständig gezahlt hat, ist der Kunde verpflichtet, diese auf den während dieser Zeit bestehenden Rechtsvorbehalt und das Widerrufsrecht von CONPRODO ausdrücklich hinzuweisen.
- 12.8 Haben die Parteien im Consulting-Vertrag vereinbart, dass der Kunde mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Arbeitsergebnissen ausnahmsweise ausschließliche Nutzungsrechte erwerben soll, umfasst der Rechteerwerb des Kunden jedoch nicht Beschreibungen, Templates oder Softwareelemente, die CONPRODO als Hilfsmittel zur Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt. Ferner ist CONPRODO berechtigt, auch unter Einsatz seines bei der Vertragsdurchführung erworbenen allgemeinen technischen Wissens, Arbeitsergebnisse für Dritte zu erstellen, welche den an den Kunden gelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sind. Dabei wird CONPRODO die an den Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse jedoch weder kopieren noch wird CONPRODO in die Erstellung der Arbeitsergebnisse für Dritte vertrauliche Informationen des Kunden einfließen lassen, die der vereinbarten Geheimhaltung unterliegen.

13 Vergütung

- 13.1 Soweit im Consulting-Vertrag nicht abweichend vereinbart, werden Leistungen von CONPRODO nach Aufwand zu den Preisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen CONPRODO-Preisliste erbracht. Materialaufwand und Reisekosten sind vom Kunden zu den im Consulting-Vertrag angegebenen Sätzen gesondert zu vergüten. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Personals von CONPRODO werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 13.2 Ein in der CONPRODO-Preisliste oder im Consulting-Vertrag angegebener Tagessatz umfasst acht (8) Arbeitsstunden an einem Werktag (Montag bis Freitag ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von CONPRODO) in einem Zeitrahmen von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Leistet CONPRODO auf Wunsch des Kunden oder auf Grund einer Vereinbarung im Consulting-Vertrag hiervon abweichend Mehraufwand an einem Werktag oder Arbeiten außerhalb des vorstehend definierten Zeitrahmens, so werden diese

Arbeiten mit folgenden Aufschlägen auf den jeweils maßgeblichen Tagessatz berechnet:

- Bei mehr als 8 Stunden Arbeit an einem Werktag wird der Mehraufwand mit 25% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;
- Arbeiten an Samstagen (außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz von CONPRODO) werden mit einem Aufschlag von 50% auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit 100% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet.

- 13.3 Mangels abweichender Vereinbarung im Consulting-Vertrag rechnet CONPRODO erbrachte Leistungen monatlich zum Ende eines Leistungsmonats ab.
- 13.4 Rechnungen von CONPRODO sind grundsätzlich 30 Kalendertage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar, sofern vertraglich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
- 13.5 Alle Preisangaben von CONPRODO verstehen sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 13.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.7 Bei Consulting-Verträgen von einer Dauer von mehr als 12 Monaten behält sich CONPRODO vor, die in einem Consulting-Vertrag vereinbarten Preise an die dann gültige CONPRODO-Preisliste anzupassen. Eine solche Anpassung ist dem Kunden von CONPRODO vorher schriftlich anzukündigen und wird frühestens drei (3) Monate nach Erhalt der Ankündigung wirksam. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung um mehr als 10% bezogen auf die vor der Erhöhung geltenden Preise, so ist der Kunde berechtigt, den von der Erhöhung betroffenen Consulting-Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist spätestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung gegenüber CONPRODO zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Sonderkündigungsrecht. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu den vor der Preiserhöhung geltenden Preisen zu vergüten.

14 Aufwandsschätzungen

- 14.1 Aufwandsschätzungen sind nur verbindlich, wenn sie von CONPRODO ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ansonsten sind sie unverbindliche Planwerte,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

die CONPRODO auf Basis der bis dahin bekannten Informationen und Anforderungen des Kunden gemäß den Erfahrungswerten mit vergleichbaren Aufgabenstellungen ermittelt hat.

- 14.2 Erkennt CONPRODO im Rahmen der Durchführung eines Consulting-Vertrages, dass die von CONPRODO abgegebene Aufwandsschätzung nicht eingehalten werden kann, wird CONPRODO dem Kunden dies unverzüglich mitteilen. Der Kunde kann daraufhin mit CONPRODO in Kontakt treten, um etwaige Leistungsänderungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 6 zu vereinbaren.

15 Qualitative Mängel an Arbeitsergebnissen

- 15.1 Bei qualitativen Mängeln der von CONPRODO im Rahmen eines Consulting-Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse ist der Kunde berechtigt, von CONPRODO Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht für qualitative Mängel, die auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Information des Kunden, auf vertragswidriger Nutzung, auf Veränderungen der Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten oder auf sonstigen Umständen beruhen, die nicht von CONPRODO zu verantworten sind.
- 15.2 Der Kunde wird etwaige qualitative Mängel der von CONPRODO erstellten Arbeitsergebnisse unverzüglich ab Kenntnis rügen. In der Rüge wird der Kunde den Mangel und die Begleitumstände, unter denen der Mangel aufgetreten ist, in einer für die Analyse und die Eingrenzung des Fehlers erforderlichen Art und Weise beschreiben. Darüber hinaus wird der Kunde etwaige Zusatzinformationen, die CONPRODO nach Erhalt der Rüge zur Analyse und Eingrenzung des Mangels benötigt, CONPRODO auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 15.3 Ist eine Nacherfüllung objektiv unmöglich, oder verweigert CONPRODO ernsthaft und endgültig die berechtigte Nacherfüllung, oder schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist aus von CONPRODO zu verantwortenden Gründen fehl, so bestimmen sich die Rechte des Kunden wegen eines qualitativen Mangels der von CONPRODO erstellten Arbeitsergebnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit CONPRODO danach zum Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen verpflichtet ist, gelten für einen solchen Haftungsanspruch die in nachfolgender Ziffer 17 bestimmten Haftungsbegrenzungen.
- 15.4 Für die Untersuchung und/oder Beseitigung eines tatsächlich nicht von CONPRODO zu

verantwortenden Mangels kann CONPRODO vom Kunden eine Entschädigung nach Aufwand unter Zugrundelegung der dann gültigen CONPRODO-Preisliste verlangen, es sei denn, der Kunde konnte zum Zeitpunkt der Mängelanzeige auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel um einen Scheinfehler gehandelt hat.

- 15.5 Die Rechte des Kunden wegen Rechtsmängeln der von CONPRODO erbrachten Leistungen bestimmen sich abschließend nach den Bestimmungen nachfolgender Ziffer 16.
- 15.6 Ansprüche des Kunden wegen qualitativen Mängeln an von CONPRODO erstellten Arbeitsergebnissen verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach Ablieferung. Haben die Parteien im Consulting-Vertrag die Abnahme des Arbeitsergebnisses durch den Kunden vereinbart, beginnt die Verjährung abweichend von vorstehendem Satz 1 mit der Abnahme.
- 15.7 Mängelansprüche des Kunden wegen qualitativer Mängel von Arbeitsergebnissen verjähren abweichend von vorstehender Ziffer 15.6 in der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist, wenn CONPRODO einen Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie (im Sinne von § 443 Abs. 1 BGB) für die fehlende Beschaffenheit übernommen hat. Die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn durch einen qualitativen Mangel des von CONPRODO erstellten Arbeitsergebnisses das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt wird. Etwaige Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Mängel von Arbeitsergebnissen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch die hier vereinbarte Verjährungsregelung ebenfalls unberührt.

16 Rechtsmängel

- 16.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der von CONPRODO erbrachten Leistungen durch den Kunden die Schutzrechte des Dritten verletzt, verpflichtet sich CONPRODO nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betreffende Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzt, gleichwohl im Wesentlichen aber der vereinbarten Leistung entspricht, oder für den Kunden das Recht zu erwirken, die betreffende Leistung bestimmungsgemäß nutzen zu können. Gelingt dies CONPRODO zu angemessenen Konditionen nicht, ist der Kunde zum Rücktritt von dem betreffenden Consulting-Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

berechtigt. In diesem Fall sind empfangene Leistungen wechselseitig zurückzugeben. Von der im Rahmen der Rückabwicklung von CONPRODO zu erstattenden Vergütung kann CONPRODO für die vorangegangene Nutzung der betreffenden Leistungen eine angemessene Nutzungsentschädigung abziehen.

- 16.2 CONPRODO wird den Kunden im Rahmen der in nachfolgender Ziffer 17 vereinbarten Haftungsgrenzen von allen Schäden und Aufwendungen, die dem Kunden auf Grund einer von CONPRODO schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsverletzung durch die bestimmungsgemäße Nutzung der von CONPRODO erbrachten Leistungen entstehen, auf Anforderung durch den Kunden freistellen.
- 16.3 Der Kunde verpflichtet sich, CONPRODO unverzüglich von einer gegen den Kunden geltend gemachten Schutzrechtsverletzung zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CONPRODO Ansprüche des Dritten nicht anerkennen. Stellt der Kunde die Nutzung der von der behaupteten Schutzrechtsverletzung betroffenen Leistungen aus Schadensminderungsgründen ein, so wird er den Dritten darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 16.4 Der Kunde wird etwaige Verteidigungsmaßnahmen gegenüber dem Dritten mit CONPRODO im zumutbaren Umfang vorab abstimmen und CONPRODO im Rahmen des rechtlich Möglichen die Verteidigung gegenüber dem Dritten überlassen, einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von CONPRODO.
- 16.5 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche des Kunden gegen CONPRODO wegen der Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schutzrechtsverletzung durch Leistungen verursacht wird, die nach Vorgaben des Kunden erstellt wurden oder die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Leistungen von CONPRODO abweichend von den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/oder den Vereinbarungen im Consulting- Vertrag genutzt hat.

17 Haftung

- 17.1 CONPRODO haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, haftet CONPRODO, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist der Höhe nach beschränkt auf den bei Abschluss des Consulting- Vertrages vorhersehbaren, bei vergleichbaren Verträgen dieser Art typischen Schaden.
- 17.3 Soweit im Consulting-Vertrag nicht abweichend vereinbart, gehen beide Parteien bei Abschluss eines unter diesen Bedingungen vereinbarten Consulting-Vertrages davon aus, dass 150.000 € (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) pro Schadensfall, bei maximal zwei (2) Schadensfällen pro Kalenderjahr, als Haftungshöchstbetrag ausreichend hoch bemessen ist, um in den in vorstehender Ziffer 17.2 geregelten Fällen (leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht) den vertragstypischen, bei Abschluss eines Consulting-Vertrages vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sofern der Kunde bei Abschluss eines Consulting-Vertrages der Meinung ist, dass die in dieser Regelungsziffer 17.3 definierte Haftungshöchstgrenze nicht ausreicht, um bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch CONPRODO den bei ihm möglicherweise entstehenden, vertragstypischen Schaden abzudecken, wird der Kunde mit CONPRODO in Verhandlung treten, um eine entsprechende Anpassung der Haftungshöchstgrenze für den betreffenden Consulting-Vertrag zu vereinbaren.
- 17.4 Die Haftung von CONPRODO für einen eventuellen Verlust bzw. eine Beschädigung von Daten des Kunden ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Parteien im Consulting-Vertrag ausdrücklich vereinbart haben, dass die Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung Leistungsgegenstand der von CONPRODO zu erbringenden Leistungen ist.
- 17.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

- Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von CONPRODO.
- 17.6 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen qualitativer Mängel der von CONPRODO erstellten Arbeitsergebnisse verjähren innerhalb der Fristen gem. vorstehender Ziffer 15.6 und 15.7. Für alle anderen Haftungsansprüche gelten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 17.7 Etwaige Haftungsansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbegrenzung unberührt. Ferner gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer von CONPRODO gem. § 443 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) garantierten Beschaffenheit.
- 18 Höhere Gewalt**
- 18.1 Leistungsverzögerungen auf Grund Höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat CONPRODO nicht zu vertreten. CONPRODO ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der Höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- 18.2 Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle oder großflächiger Ausfall von Kommunikations-Netzen oder des Internets.
- 18.3 Führt ein Ereignis Höherer Gewalt dazu, dass CONPRODO seine Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird CONPRODO den Kunden unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.
- 18.4 Soweit CONPRODO durch ein Ereignis Höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert ist, wird CONPRODO alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf seine Leistungsverpflichtung so weit wie möglich zu beschränken.
- 18.5 Nach Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt wird CONPRODO den Kunden unverzüglich hierüber benachrichtigen und seine Arbeiten zur Leistungserbringung wieder aufnehmen.
- 19 Geheimhaltung**
- 19.1 Sämtliche Unterlagen und Daten des Kunden, die der Kunde zum Zwecke der Durchführung eines Consulting-Vertrages CONPRODO übergibt, bleiben im Eigentum des Kunden.
- 19.2 Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen auf Grund eines unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Consulting-Vertrages bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des betreffenden Consulting-Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Information durch die offenbarende Partei bekannt waren und die empfangende Partei diese frei und ohne Geheimhaltungspflicht benutzt hat; oder (b) ihr vor oder nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind; oder (c) der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder (d) der Öffentlichkeit zum oder nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies auf einen Verstoß der empfangenden Partei gegen ihre Geheimhaltungspflicht gegenüber der offenbarenden Partei zurückzuführen ist.
- 19.3 Beide Parteien sind berechtigt, die ihnen von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung eines Consulting-Vertrages anvertrauten vertraulichen Informationen an die von ihnen zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. diesen zugänglich zu machen. Dasselbe gilt zugunsten von CONPRODO für Mitarbeiter von Unternehmen, die CONPRODO als Unterauftragnehmer einsetzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting-Leistungen (Stand 01/2026)

Conprodo GmbH, Hofmarkstr. 33a, 82152 Planegg (nachfolgend „CONPRODO“)

19.4 Bevor vertrauliche Informationen Mitarbeitern und/oder Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden, sind diese über ihre Pflicht zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu belehren und, sofern nicht bereits anderweitig geschehen (z.B. im jeweiligen Arbeitsvertrag), in einer Art und Weise schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten, die dem Schutzgedanken der hier getroffenen Vertraulichkeit angemessen Rechnung trägt.

19.5 Die Geheimhaltungspflichten behalten auch nach Beendigung eines Consulting-Vertrages für fünf (5) Jahre ihre Gültigkeit.

20 Datenschutz

20.1 Der Kunde wird CONPRODO vor Abschluss eines Consulting-Vertrages über alle relevanten Punkte, deren Kenntnis über die allgemeinen Datenschutzbestimmungen hinaus für CONPRODO zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, unaufgefordert informieren.

20.2 Soweit CONPRODO im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten aus einem Consulting-Vertrag Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, verpflichtet sich CONPRODO, diese Daten mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerungen, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

20.3 Soweit CONPRODO im Rahmen der Durchführung eines Consulting-Vertrages personenbezogene Daten des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien wechselseitig darauf hinwirken, eine nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen erforderliche Zusatzvereinbarung zum betreffenden Consulting-Vertrag zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen. Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze bleibt hierfür der Kunde.

20.4 CONPRODO verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kunden nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Mitarbeiter von CONPRODO, die personenbezogene Daten

des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen, sind auf den vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Bedingungen und/oder den Regelungen im Consulting-Vertrag – auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Die vorliegenden Bedingungen sowie alle Consulting-Verträge, die unter der Geltung der vorliegenden Bedingungen geschlossen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Consulting-Vertrag ist das für den Geschäftssitz von CONPRODO zuständige Gericht. CONPRODO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21.4 Soweit der Kunde auf Grund der Vereinbarungen im Consulting-Vertrag berechtigt ist, Arbeitsergebnisse eines Consulting-Vertrages im Ausland zu nutzen, ist er verpflichtet, die einschlägigen Exportvorschriften selbständig und eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten.

21.5 Sollte eine Bestimmung eines unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Consulting-Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Consulting-Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke. Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.